

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

ausschließlich per Mitteilungsmodul

Infektionsschutzmaßnahmen ab dem 19. März 2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter

mit dem Auftreten der neuen Variante des SARS-CoV-2-Virus „Omikron“ begann in Deutschland die fünfte Pandemiewelle. Die Variante wird auch weiterhin die Zahl der täglichen Neuinfektionen in Thüringen ansteigen lassen. Für das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) ist es daher unabdingbar, die Infektionslage an den Einrichtungen durch Maßnahmen so eingedämmt wie möglich zu halten. Unter Berücksichtigung der Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes soll deshalb die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Übergangsregelung aus dem Bundesgesetz bis zum 2. April 2022 genutzt werden, um weiterhin infektionsschützende Maßnahmen in den Schulen vorzusehen, soweit das Gesetz diese zulässt.

Ich möchte Sie daher vorab über inhaltliche Vorgaben in der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO sowie weitere schulorganisatorische Maßnahmen informieren:

Testungen, Zugangsbeschränkung

- Die Teilnahme an den Testungen für Schülerinnen und Schüler ist weiterhin verpflichtend. Die Verweigerung führt **nicht** zum Betretungsverbot, jedoch sind die Schülerinnen und Schüler wieder zu separieren, soweit dies personell und/ oder räumlich umsetzbar ist.
- Für das pädagogische Personal entfällt die 3G-Nachweispflicht auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes; auf Grundlage der wohl künftigen Corona-Arbeitsschutzverordnung werden dem pädagogischen Personal auch weiterhin Tests zur Verfügung gestellt.

Der Minister

Ihr/e Ansprechpartner/in
Stabsstelle OTC

Durchwahl
Telefon +49 361 57100
Telefax +49 361 573411690

poststelle@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
16. März 2022



[bildungsfreistellung.de](https://www.bildungsfreistellung.de)

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

- Das Verfahren für die Durchführung der Testungen in der Schule wird beibehalten.
- Die Zugangsbeschränkung (3G-Nachweis) für Eltern und einrichtungsfremde Personen (3G) entfällt; für diese besteht bei Betreten des Schulgebäudes die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske.

Maskenpflicht

- Es besteht keine Maskenpflicht mehr im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und Förderschulen sowie kein Betretungsverbot bei Maskenverweigerung. Im Übrigen bleibt es bei den derzeitigen Regelungen zur Maskenpflicht.

Schulorganisation

- Die Maßnahme der festen Gruppen in der Primarstufe entfällt.
- Die weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen (eingeschränkter Präsenzunterricht durch Wechselunterricht, Distanzunterricht für einzelne Klassen ab Klassenstufe 7) bleiben unverändert, werden jedoch nicht mehr in der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO geregelt, sondern über eine Dienstanweisung; die Dienstanweisung wird den Schulen in freier Trägerschaft mit dem Vorschlag der Anwendung dieser Maßnahmen zur Kenntnis gegeben.

Befreiungsmöglichkeiten

Die Befreiungsmöglichkeiten vom Präsenzunterricht, ausgenommen die Befreiung für Schülerinnen und Schüler, die sich impfen lassen, sollen unverändert bestehen bleiben (derzeit in § 29 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO geregelt). Da die Maßnahme ebenfalls nicht mehr auf dem Verordnungswege auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes geregelt werden kann, plant das TMBJS zum Schutz vulnerabler Schülergruppen einen entsprechenden Erlass zur Befreiung dieser von der **Schulbesuchspflicht** und die Ermöglichung der Beschulung durch Distanzunterricht.

Die Bestimmungen zum Kontaktmanagement und zur Kontaktdatenerfassung entfallen.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mir ist bewusst, dass die kurzfristige Laufzeit - bis zum 2. April 2022 - dieser infektionsschutzrechtlichen Festlegungen Sie auch weiterhin vor Herausforderungen stellt. Gleichzeitig kann ich Ihnen versichern, wenn das Infektionsschutzgesetz seine volle Wirksamkeit erlangt, ist beabsichtigt, ab 2. April 2022 noch ein Stück mehr Normalität in die Schulen einkehren zu

lassen und die Maßnahmen auf ein notwendiges Maß im Infektionsschutz weiter zu reduzieren.

Die Schülerinnen und Schüler haben ebenso wie das gesamte pädagogische Personal in den letzten Wochen einen besonderen Beitrag in der Pandemiebekämpfung geleistet. Ich bin überzeugt, dass wir die kommenden Aufgaben aus der Pandemie heraus gemeinsam gut meistern werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Helmut Holter'.

Helmut Holter